

Neuer Mindestlohn in drei Branchen (Bundesregierung)

Im Dachdeckerhandwerk, der Gebäudereinigung und dem Baugewerbe sollen die neuen tariflichen Mindestlöhne ab März 2018 allen Beschäftigten zugutekommen - auch in Betrieben, die nicht tariflich gebunden sind. Das Kabinett hat dafür am 31.01.2018 bzw. am 21.02.2018 die jeweiligen Mindestlohnverordnungen gebilligt, die nun noch im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen.

Hierzu führt die Bundesregierung u.a. weiter aus:

Gelernte **Dachdecker** sollen ab dem 01.03.2018 statt 12,25 € nun mindestens 12,90 € erhalten. Ungelernte mindestens 12,20 €.

Reinigungskräfte in der Innenreinigung (Lohngruppe 1) sollen ab 01.03.2018 in den alten Bundesländern (inklusive Berlin) mindestens 10,30 € pro Zeitstunde bekommen. In den neuen Bundesländern haben sie Anspruch auf 9,55 €. Glas- und Fassadenreiniger (Lohngruppe 6) steht ein Stundenlohn von mindestens 13,55 € in den alten und 12,18 € in den neuen Bundesländern zu. In den Folgejahren werden die Lohnuntergrenzen schrittweise angehoben

Ungelernte **Arbeiter in der Baubranche** nach Lohngruppe 1 (dazu zählen Werker oder Maschinenwerker) sollen ab 01.03.2018 bundesweit einen Stundenlohn von mindestens 11,75 € erhalten. Ab 01.03.2019 stehen ihnen dann 12,20 € zu.

Beim Mindestlohn für Facharbeiter (Lohngruppe 2) wird regional unterschieden: In Ostdeutschland entspricht er der Lohngruppe 1. In Westdeutschland liegt er zunächst bei 14,95 € pro Zeitstunde und steigt ab 01.03.2019 auf 15,20 €. Fachkräften in Berlin steht ein Mindestlohn von 14,80 € zu. Er erhöht sich ab 01.03.2019 auf 15,05 €.

Hinweis:

Die drei Verordnungen sollen zum 01.03.2018 in Kraft treten. Sie müssen noch im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Tabellarische Übersichten hat die Bundesregierung auf ihrer [Homepage](#) zusammengestellt.

Quelle: Bundesregierung online (il)